



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 42
Sonntag 25.10.2020

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	558
➤ Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) Bekanntmachung des Landratsamtes Erding vom 25.10.2020	
Termine	563
➤ Rentenberatung	563
➤ Kommunale Wohnberatung	564
➤ Blutspendetermine	565
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	566
Rat und Hilfe	567



Bekanntmachungen

Landratsamt Erding
Erding, 25.10.2020

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)
Bekanntmachung des Landratsamtes Erding
Vom 25.10.2020**

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Erding
aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Erding erlässt das Landratsamt Erding gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 25 Satz 3 I.V. m § 24 Satz 4 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 25 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV sind die Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis einschließlich 4 von der Pflicht, während des Unterrichts am Platz eine Maske zu tragen, befreit.



2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 25.10.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erding (aufrufbar im Internet unter: <https://www.landkreis-erding.de/aktuell/amtsblatt/>) als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 26.10.2020, 00:00 Uhr, bis zum 30.10.2020, 24:00 Uhr.

Begründung:

I.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.



Das RKI geht allerdings in seinen Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie vom 12.10.2020 („Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“) davon aus, dass Kinder und jüngere Jugendliche seltener betroffen sind als Erwachsene und nicht Treiber der Pandemie sind. Erst mit zunehmenden Alter ähneln Jugendliche hinsichtlich Empfänglichkeit und Infektiosität den Erwachsenen.

II.

Das Landratsamt Erding ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gem. §25 Satz 3 i.V.m. § 24 Satz 4 der 7. BayLfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 GDVG, § 65 ZustV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Rechtsgrundlage ist §25 Satz 3 i.V.m. § 24 Satz 4 der 7. BayLfSMV. Demnach kann die zuständige Behörde von den Regelungen bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Die in Ziffer 1 geregelte Abweichung von der Maskenpflicht auch am Platz für Grundschulen im Landkreisgebiet ist infektionsschutzrechtlich vertretbar und trifft Regelungen für einen begründeten Einzelfall:

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis wurde erstmalig nach den Feststellungen des Robert Koch Instituts am 24.10.2020 von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit einem Wert von 58,6 überschritten. Das Infektionsgeschehen im Landkreis konzentriert sich nicht auf einzelne Hotspots. Die Hauptansteckungen finden in Familien, in der Arbeit und im privaten engeren Umfeld statt. Ein Teil der Neuinfizierten war bereits zum Zeitpunkt der Testung als enge Kontaktperson in Quarantäne. Aktuell (Stand 25.10.2020) befinden sich im Landkreis Erding ein Grundschüler wegen eines positiven Testergebnisses in Quarantäne. Sämtliche als enge Kontaktpersonen eingestufte und in Quarantäne befindlichen Mitschüler wurden bereits negativ auf das Vorliegen einer Sars-Covid2-Infektion getestet. Seit Ende März 2020 entfallen im Landkreis Erding ca. 3% der positiv Getesteten auf Grundschüler. Durch die vereinzelt positiv getesteten Grundschüler gab es ausschließlich präventive Klassenschließungen im Landkreis Erding, jedoch keinerlei Infektionsketten oder Ausbruchsgeschehen in Grundschulen seit Beginn der Pandemie. Ansteckungen im schulischen Umfeld sind dem Gesundheitsamt bislang nicht bekannt. Diese Feststellungen entsprechen der Annahme des Robert Koch Instituts in seinen Empfehlungen zu Präventivmaßnahmen während der Covid19 Pandemie vom 12.10.2020, wonach Kinder nicht Treiber der Pandemie sind und Jugendliche erst mit zunehmenden Alter hinsichtlich Empfänglichkeit und Infektiosität den Erwachsenen ähneln. Dies deckt sich auch mit der vom Landesamt für Gesundheit und Pflege veröffentlichten Tabelle (Stand 23.10.2020) zur Altersverteilung der Indexfälle in Bayern, wonach die Gruppe der 0-9 Jährigen mit



insgesamt kleiner 5% die zweitkleinste Gruppe nach den über 90 Jährigen ist. Wegen der ganz überwiegend nur schulischen und familiären Kontaktpersonen der vereinzelt positiv getesteten Grundschüler war eine effektive Kontaktpersonennachverfolgung stets möglich. Eine Maskenpflicht auch am Platz für Grundschulen ist angesichts des Infektionsgeschehens im Landkreis Erding lokal nicht erforderlich.

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung war die Gewährleistung des Infektionsschutzes auf der einen und der möglichst ungestörten Aufrechterhaltung des Regelschulbetriebs auf der anderen Seite zu berücksichtigen. Die Maskenpflicht auch während des Unterrichts am Platze stellt aber gerade einen Eingriff in den Regelablauf des Unterrichtsbetriebes dar. Gerade die jüngsten Schulkinder werden durch die Verpflichtung, auch am Platz während des Unterrichts eine Maske zu tragen, in ihrer pädagogischen Entwicklung besonders eingeschränkt. Demgegenüber tragen die Grundschüler am Infektionsgeschehen im Landkreis Erding seit Beginn der Pandemie keinen nennenswerten Beitrag.

Auf Grundlage der getroffenen Feststellungen stellt sich diese Einschränkung, welche die Maskenpflicht am Platz für die betroffene Personengruppe der Erst- bis Viertklässler bedeutet, als unverhältnismäßig dar. Die bereits verschärften Maßnahmen der §§ 24 und 25 BayIfSMV sind aus derzeitiger Sicht ausreichend, um das Pandemiegeschehen im Landkreis Erding bestmöglich einzudämmen.

Das Landratsamt Erding behält sich für die Zukunft ausdrücklich eine abweichende Einschätzung auf Grund der weiteren Entwicklungen vor.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von der Regelung des § 41 IV Satz 4 BayVwVfG wird Gebrauch gemacht.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem



**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)**

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erding, den 25.10.2020

gez. Martin Bayerstorfer
Landrat



Termine

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding
Heike Leugner

Tel. 08122/58-1074

<https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/soziales/senioren-behinderte-und-soziales/rentenangelegenheiten/>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 42
Sonntag, 25.10.2020

Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
09.12.2020	84405 Dorfen	Jakobmayer Kulturzentrum	Unterer Markt 34	-	16:00	20:00
10.12.2020	84405 Dorfen	Jakobmayer Kulturzentrum	Unterer Markt 34	-	16:00	20:00

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



<http://www.kms-erding.de/>



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 42
Sonntag, 25.10.2020



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

Öffnungszeiten während der Schulzeit

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:00 Uhr	13:00-17:00 Uhr
Freitag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen

Es gelten jedoch bestimmte Auflagen:

https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen_fuer-hp.pdf



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 42
Sonntag, 25.10.2020

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Kless Tel. 08122-581309
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



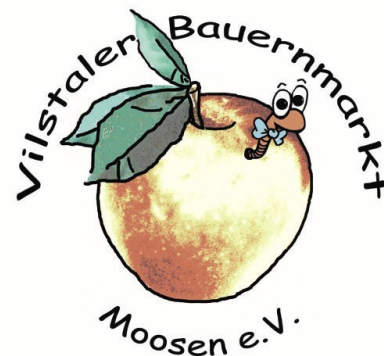
Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 42
Sonntag, 25.10.2020



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 42
Sonntag, 25.10.2020

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat